

Landesjugendhilfeausschuss
des Freistaats Thüringen
- 4. Legislaturperiode -

Beschluss-Reg.-Nr. 07/05
der 2. Sitzung des LJHA am 05.09.2005

**Referentenentwurf Thüringer Familienfördergesetz – Stellungnahme zu
Änderungen der Thüringer Ausführungsgesetze**

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt die Stellungnahme des Landesjugendhilfeausschusses Thüringen zum Referentenentwurf der Landesregierung zum Artikel 4 (Kita).

Abstimmung: 13 JA-Stimmen
 2 NEIN-Stimmen
 4 Enthaltungen

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt die Stellungnahme des Landesjugendhilfeausschusses Thüringen zum Referentenentwurf der Landesregierung zu den Artikeln 1, 5 und 3.

Abstimmung: 10 JA-Stimmen
 5 NEIN-Stimmen
 4 Enthaltungen

Der Landesjugendhilfeausschuss begrüßt zunächst die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigte quantitative und qualitative Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung in Thüringen. Der Gesetzentwurf konkretisiert somit neueste bundesgesetzliche Regelungen (TAG, KICK) sowie landespolitische Zielsetzungen der Thüringer Landesregierung.

Ausdrücklich wird die Herabsetzung der bundesrechtlichen Vorgabe hinsichtlich des Rechtsanspruches auf Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Tageseinrichtung vom vollendeten dritten Lebensjahr auf das vollendete zweite Lebensjahr begrüßt.

Ausbau der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

Die bundesgesetzlichen Novellierungen im Bereich Kindertagesbetreuung des SGB VIII zielen auf einen qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Förderung von Kindern ab. In der Begründung des Gesetzentwurfes (TAG) wird durch die Bundesregierung die Notwendigkeit betont, Lücken im bedarfsgerechten Ausbau, insb. für unter Dreijährige in den alten Bundesländern, zu schließen (quantitatives Versorgungsdefizit). Demgegenüber musste eingeschätzt werden, dass die seit 1991 im SGB VIII enthaltene Verpflichtung, ein flächendeckendes Netz von Kindertageseinrichtungen (Rechtsanspruch) in den neuen Bundesländern umfassend, ein bedarfsgerechtes Angebot für unter Dreijährige (in Thüringen unter 2 ½- Jährige) gegenüber den alten Bundesländern ausgebauter und dichter vorhanden ist. Insofern wurden bereits im Gesetzgebungsverfahren von vielen Trägern Sorgen geäußert, dass die Erweiterung von Platzangeboten nicht zu Lasten der bestehenden Einrichtungskapazitäten in den neuen Bundesländern führen darf. Unter diesem Gesichtspunkt fand auch die Diskussion Förderung in Tageseinrichtungen oder Tagespflege statt.

Mit der Novellierung des SGB VIII wurden beide Formen als eigenständige Jugendhilfeleistungen nebeneinander gestellt. Der Bundesgesetzgeber hat damit die Gleichrangigkeit der Betreuungsangebote nach § 22 und § 23 SGB VIII hergestellt, die nunmehr ihren Niederschlag im vorliegenden Referentenentwurf (§ 1 Abs. 1 und Abs. 2) findet. Die Landesregierung konkretisiert in § 8 Abs. 1 des Referentenentwurfes das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern bei unter Dreijährigen. Gleichzeitig wird in § 8 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfes darauf verwiesen, dass mit Vollendung des dritten Lebensjahres die Tageseinrichtung gem. § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfes Priorität erhält. In diesem Zusammenhang verweist der Landesjugendhilfeausschuss auf einen Widerspruch zwischen dem Gesetzestext des § 8 Abs. 1 Satz 3 und der dazu angefügten Begründung (§ 8 Abs. 1 Satz 3: „Nach Vollendung des dritten Lebensjahres ...“; Begründung: ... bis zum 3. Lebensjahr). Eine Klarstellung ist dringend erforderlich.

Zur Kindertagespflege

Kindertagespflege ist eine wesentliche Form der Familien ergänzenden Förderung. Wird von einer Gleichrangigkeit und eigenständigen Jugendhilfeleistung ausgegangen, so hat der Landesgesetzgeber keine strukturelle und fachinhaltliche Prioritätensetzung vorzunehmen. Insofern ist die vorgenommene Wertung in § 1 Abs. 2 des Entwurfes zu streichen.

Tagespflege als Betreuungsform bietet sich grundsätzlich für Kinder aller Alterstufen an. § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII stellt im Alter unter drei Jahren auf die Gleichrangigkeit von Tagespflege und Tageseinrichtungen ab; wobei § 24 Abs. 1 SGB VIII von der Vorrangigkeit der Tageseinrichtung ab vollendetem dritten Lebensjahr ausgeht. Diesem Prinzip trägt § 8 Abs. 1 des Referentenentwurfes Rechnung.

Gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfes soll nach Vollendung des dritten Lebensjahres auf eine altersgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Tageseinrichtung verwiesen werden. In Verbindung mit dem in § 4 Abs. 1 normierten Wahlrecht können Erziehungsberechtigte auch über das dritte Lebensjahr hinaus Kindertagespflege im Einzelfall in Anspruch nehmen. Da diese Möglichkeit dem Grunde nach besteht und sich Bildung, Erziehung und Betreuung im Rahmen landespolitischer Zielsetzungen von 0 bis 10 Jahre an alle richtet, sind Regelungen aufzunehmen, die sich auf die Qualifizierung der Tagespflegepersonen richten. Bereits im abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahren wurde deutlich, dass die Definition von Geeignetheit einer Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 3 SGB VIII) zu ungenau ist und nicht auf das Erfordernis einer Fachkraft analog Erzieher abstellt; gerade in einer Zeit, in der eine qualitative Verbesserung der Erzieher-Ausbildung gefordert wird. Für die Tagespflege müssen aus Sicht des Landesjugendhilfeausschusses hohe Qualitätsansprüche (fachliche Qualifikation, kontinuierliche Fortbildung, Fachberatung) gelten, die mit denen für Tageseinrichtungen für Kinder vergleichbar sind. Da der Bundesgesetzgeber dem fachpolitischen Erfordernis einer „fachlich qualifizierten Tagespflegeperson“ im Gesetzgebungsverfahren nicht entsprochen hat, wird eine Rechtsverordnung zur Ausfüllung des § 23 Abs. 3 SGB VIII vorgeschlagen. Gleichzeitig wird angeregt, die Qualifizierung von Tagespflegepersonen durch Vernetzung und Kooperation mit etablierten Trägern und Einrichtungen landespolitisch zu unterstützen und zu fördern.

§ 43 SGB VIII regelt die Erlaubnis zur Kindertagespflege, die durch Landesrecht näher geregelt werden kann. § 9 Abs. 2 des Referentenentwurfes macht von der Möglichkeit Gebrauch, die Erlaubnisgenehmigung für weniger als fünf Kinder („von mehr als drei“) vorzusehen. Der Referentenentwurf folgt damit einer bisherigen öffentlichen Praxis. Er verkennt jedoch, dass die im SGB VIII festgelegten Kriterien für Bildung, Erziehung und Betreuung auch Maßstab für eine qualifizierte Tagespflege sind. Insofern unterliegt die Gleichrangigkeit auch dem Erfordernis, dass sich analog der institutionellen Kinderbetreuung die Übernahme der öffentlichen Verantwortung im Bereich Tagespflege auch ab dem ersten Kind ausdrückt. Die Pflegeerlaubnis ist somit ab dem ersten Kind erforderlich. Der im Referentenentwurf enthaltene Paragraf muss statt § 44 SGB VIII in § 43 SGB VIII (nach KICK) geändert werden.

§ 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII befugt eine Tagespflegeperson zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern. Die im § 8 Abs. 2 Satz 1 Referentenentwurf enthaltene Soll-Vorschrift lässt im Einzelfall Überschreitungen zu, die zum Bundesgesetz im Widerspruch steht. Der absoluten Beschränkung des Bundesgesetzgebers ist daher Rechnung zu tragen.

Gem. § 43 Abs. 4 SGB VIII kann der Landesgesetzgeber unter Beachtung des § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII eine erweiterte Betreuungsmöglichkeit (Großtagespflege) vorsehen. Von diesem Recht macht der Referentenentwurf in § 8 Abs. 2 Satz 2 Gebrauch („bis zu zehn Kindern durch mehrere Tagespflegepersonen). Im Umkehrschluss besteht dann „ab elf

Kindern“ das Erfordernis einer Betriebserlaubnis als Kindertageseinrichtung nach § 45 SGB VIII.

Unklar ist aus Sicht des Landesjugendhilfeausschusses, an wen sich die in § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII enthaltene Forderung, rechtzeitig anderweitige Betreuungsmöglichkeiten bei Ausfallzeiten von Tagespflegepersonen bereitzuhalten, richtet. Landesrechtlich sollte geregelt werden, dass sowohl die Erziehungsberechtigten als auch der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hierbei in der Verantwortung sind.

Zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

Grundsätzlich wird die im Referentenentwurf vorgenommene Fortführung der Begriffsbestimmung des jetzt gültigen Gesetzes begrüßt. Sie konkretisiert somit den § 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII und ermöglicht nach § 1 Abs. 3 des Referentenentwurfs Weiterentwicklungen bei der Kinderbetreuung, die sich nicht nur auf die Organisationsform, sondern v.a. auch auf die fachinhaltliche Zusammenarbeit im Kontext Bildung, Erziehung und Betreuung beziehen soll. Der Begriff „Sozialwesen“ ist in diesem Zusammenhang unpräzise. Er sollte ersetzt werden durch die Begriffe „Eingliederungs- bzw. Sozialhilfe“.

Darüber hinaus wird – im Gegensatz zum jetzigen Gesetz - die Zulassung von Betrieben als Träger von Tageseinrichtungen sowie die Betreibung gemeinsamer Tageseinrichtungen von Gemeinden begrüßt (§ 5 Abs. 1). Diese Regelung trägt dem Erfordernis besserer Vereinbarkeit von Beruf und Familie ebenso Rechnung wie dem infrastrukturellen Erfordernis einer gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit aufgrund demografischer Entwicklungen.

Zu § 2:

Hinsichtlich der „Kinderhorte“ ist Abs. 3 Satz 3 Referentenentwurf strukturell und finanzpolitisch zu hinterfragen.

Ist im Gesamtkontext des § 2 Referentenentwurf beabsichtigt, der Jugendhilfe grundsätzlich eine Vorrangstellung gegenüber Schule bezüglich der Gewährleistung des Rechtsanspruchs zuzuweisen? Wie vereinbart sich das mit § 25 a Abs. 2 ThürKJHAG i.V.m. § 1 Abs. 4 KitaG?

Welche Rolle spielt hierbei die beabsichtigte Kommunalisierung der Horte im Sinne des Konzeptes „Bildung und Betreuung“?

Wie bereits in den Vorbemerkungen gesagt, wird der im Referentenentwurf ausgewiesene Rechtsanspruch „vom vollendeten zweiten Lebensjahr“ ausdrücklich, v.a. in seiner Ausweitung gegenüber dem SGB VIII, begrüßt. Zwischen der Erfüllung des Rechtsanspruchs für Kinder bis zur Einschulung (Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz) und der Festlegung der Betreuungszeiten (§ 14 Satz 3) besteht ein Widerspruch, der gesetzestechnisch behoben werden muss. Die Festlegung des Rechtsanspruchs auf eine zeitlich begrenzte Betreuung wird den Bedürfnissen von berufstätigen Eltern, insbesondere Alleinerziehenden nicht gerecht; z.B. dann nicht, wenn die Zumutbarkeitsregeln des § 121

Abs. 4 SGB III greifen oder für Hortkinder, deren Eltern vollbeschäftigt sind. Es wird vorgeschlagen, das Wort „mindestens“ vor der Angabe der Betreuungszeiten einzufügen. Völlig unklar ist allerdings die zeitliche Betreuung von Hortkindern während der Ferienzeiten.

Abs. 3 Satz 2 weist einen weiteren Erfüllungstatbestand aus. Es wird empfohlen, den gesetzestechnisch unbestimmten Begriff „zumutbar“ genauer zu definieren.

Zu § 4:

Dies gilt ebenso für den Begriff „unverhältnismäßige Mehrkosten“ gem. Abs. 2 des Referentenentwurfes, dessen einzubeziehende wertende Betrachtungsweise gem. Abs. 3 jedoch ausdrücklich zugestimmt wird.

Zu § 6:

Die ausgewiesenen Ziele und Aufgaben werden unterstützt. Dies bezieht sich ausdrücklich auch auf die Verbindlichkeit des Bildungsplanes und der sich gem. Abs. 3 daraus ableitenden einrichtungsbezogenen pädagogischen Konzeption als Baustein der Qualitäts-

entwicklung und -sicherung. In diesem Zusammenhang sind jedoch Regelungen aufzunehmen, die sich auf die Fortschreibung (u.a. Rhythmus), die Kontrolle (u.a. Fördervoraussetzung) und Evaluation beziehen.

Im Abs. 1 Satz 2 sind die Worte „und erzieherische“ zu streichen, da es sich nicht um Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII handelt. Ebenso sind allgemeine Hilfen unbestimmt. Zur Klarstellung des eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag wird vorgeschlagen die Wörter „allgemeine und erzieherische Hilfen“ durch die Wörter „Bildungs- und Erziehungsangebote“ zu ersetzen.

Zu § 7:

§ 7 sollte in der Überschrift verändert werden. Der oftmals wertende Ausdruck „Behinderte“ ist zu ersetzen durch „Kinder mit bzw. von Behinderung bedroht“.

Darüber hinaus ist im Satz 1 das Wort „können“ durch „sollen“ zu ersetzen. Damit wird die Zieloption einer gemeinsamen Betreuung und Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung klar zum Ausdruck gebracht.

Zu § 10:

Satz 2, der auf eine formalisierte Form der Mitwirkung abhebt (Kinderkonferenzen), ist zu streichen. Vielmehr sollte im Rahmen des Bildungsplans und der sich daraus ableitenden pädagogischen Konzeption die Erfüllung des Satzes 1 im Mittelpunkt stehen und die Freiheit der Organisationsform der Einrichtung bzw. des Trägers nicht einschränken.

Zu § 11:

Den Eltern wird gem. § 11 Referentenentwurf das Recht auf Mitwirkung eingeräumt und entspricht § 22a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII. Die Umsetzung des Rechtes auf Mitwirkung über

den Elternbeirat als notwendige Organisationsform schränkt das allgemeine im § 22a SGB VIII vorgesehene Mitwirkungsrecht aller Erziehungsberechtigten unzulässig ein. Es wird daher vorgeschlagen, im Abs. 1 Satz 1 Referentenentwurf den unmittelbaren und zwingenden Zusammenhang aufzuheben und in den nachfolgenden Paragraphen eine Abwägung zwischen allgemeinem und auf Elternvertreter abgetretenen Informations- und Mitwirkungsrecht vorzunehmen. Darüber hinaus sollte im Abs. 1 geregelt werden, dass die gewählten Elternvertreter, die den Elternbeirat bilden, aus ihrer Mitte einen Sprecher bzw. stellvertretenden Sprecher wählen. Die Regelung im Abs. 4, Satz 4 ist zu streichen, da diese der Geschäftsordnung vorbehalten und nicht vom Landesgesetzgeber vorzuschreiben ist.

Zu § 12:

In Abs. 2 ist ein Bezug zu § 6 Abs. III herzustellen.

Zum zweiten Abschnitt:

Der Referentenentwurf enthält keine Aussagen zur Gruppengröße. Vielmehr wird in § 15 ein allgemeines Erfordernis bezüglich der räumlichen Ausstattung formuliert. Der Landesjugendhilfeausschuss vertritt die Auffassung, dass zumindest im Gesetz eine m²-Größe/Kind als Mindestfläche ausgewiesen werden soll. An den bisher festgelegten Standards ist festzuhalten, so dass zumindest § 4 der Thüringer Kindertageseinrichtungs-Ausstattungsverordnung (ThürKitaAstVO) im neuen Gesetz aufzunehmen ist. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob § 3 der ThürKitaAstVO (räumliche Ausstattung) ebenfalls ins Gesetz eingebunden wird. Dies würde eine Rechtsverordnung ersparen.

Zu § 14:

Im Satz 2 sind die Worte „sowie die Bedürfnisse der Eltern“ zu streichen. Nicht die Bedürfnisse der Eltern, sondern der Lebensrhythmus der Kinder einerseits sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Gradmesser: Arbeitszeit) andererseits bedingen die Öffnungs- und Betreuungszeit.

Zu § 16:

Die in Abs. 1 des Referentenentwurfes vorgesehene Erweiterung der Berufsabschlüsse wird grundsätzlich begrüßt. Sie entspricht dem Stand der aktuellen jugendpolitischen Fachdiskussion und den Beschlüssen der Jugendministerkonferenz vom Mai 2005. Die Formulierung des genannten Berufsabschlusses „Diplomsozialpädagoge“ ist zu ändern in „Diplomsozialarbeiter/Diplomsozialpädagoge“, da ein separater Studiengang für den Bereich der Sozialpädagogik in Thüringen nicht besteht.

Darüber hinaus sollte nochmals geprüft werden, ob die Voraussetzung „Vertiefungsrichtung ‚Pädagogik der frühen Kindheit‘“ in ihrer Verbindlichkeit umsetzbar ist. In diesem Zusammenhang wird v.a. darauf verwiesen, dass weder im Studiengang „Diplompädagogik“ noch im Studiengang „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ die Vertiefungsrichtung „Pädagogik der frühen Kindheit“ in Thüringen angeboten worden ist und wird. Nach aktuellen Beschlüssen der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden sowie der Jugendministerkonferenz sollen neue Studiengänge (Bachelor mit dem Schwerpunkt frühkindliche Pädagogik) v.a. für die Leitung von

Kindertagesstätten angeboten werden. Hierzu konzipiert die Fachhochschule Erfurt gegenwärtig einen entsprechenden Studiengang. Dies wäre in Abs. 3 eher als in Abs. 1 zu berücksichtigen. Alternativ wird vorgeschlagen, in der Begründung auszuführen, dass ein Nachweis einer Schwerpunktsetzung auf „frühkindliche Pädagogik“ erwartet wird.

Abs. 2 regelt Bemessungsgrößen für die Betreuungszeiten und hebt zunächst auf die bundesweite Anwendung in den vorgesehenen Kategorien ab. Die in der Begründung enthaltene Aussage, dass die Bemessungsgröße für Kinder im Alter bis zu zwei Jahren der bisherigen entspricht, ist falsch und widerspricht der ThürKitaAstVO, in der für eine Gruppe mit Kindern im ersten Lebensjahr zwei Fachkräfte ausgewiesen sind. Die nunmehr vorgesehene Bemessungsgröße reduziert in der Praxis um eine pädagogische Fachkraft. Die Auffassung des Landesjugendhilfeausschusses ist dahingehend, dass die Bemessungsgröße für Kinder im Alter bis zu zwei Jahren verbessert werden muss.

Neben den Alterskohorten sind in Abs. 2 Bemessungsgrößen für Einrichtungen mit integrativer Förderung bzw. für altersgemischte Gruppen (unter Bezugnahme auf die maximal mögliche Anzahl von Kindern unter 3 Jahren in einer Gruppe) aufzunehmen.

In den Erläuterungen zum Abs. 2 wird klargestellt, dass der Personalschlüssel nur für tatsächlich betreute Kinder, einschließlich eines Faktors für Vor- und Nachbereitungszeit, Fortbildung und Leitungstätigkeit Anwendung findet. Beide Aspekte sollten deutlich und differenziert ins Gesetz formuliert werden; einschließlich der Betreuungszeit („neun“ oder „zehn“).

Problematisch in diesem Zusammenhang ist die ständige Veränderung der Zuordnung zu den einzelnen Alterskohorten mit dem Erreichen bestimmter Altersgrenzen und die dafür vorgesehene Personalbemessungsgröße, die sich praktisch fast täglich ändern kann. Um einen sachgerechten Bedarfsplan hinsichtlich der Personalbemessung erstellen zu können, müssen unter erheblichen verwaltungstechnischen Aufwand die Kinderzahlen nach dem tatsächlichen Alter berechnet werden.

Grundsätzlich ist es notwendig, dass parallel zum Gesetzgebungsverfahren die Entwürfe der Rechtsverordnungen (§ 26 Referentenentwurf), insb. zur Bemessungsgröße vorgelegt werden. Dies deshalb, damit sich die Träger der Jugendhilfe und erfüllenden Gemeinden einerseits auf die Kosten und andererseits auf sich ggf. abzeichnende strukturelle und arbeitsrechtliche Veränderungen rechtzeitig einstellen können.

Zu § 17:

Abs. 1 schreibt u.a. die Fortbildung als Aufgabe des Landes fest. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, wobei angemerkt werden muss, dass die in Satz 2 hergestellte Beziehung „nach Maßgabe des Landeshaushaltes“ in 2005 zu einer Bereitstellung von Mitteln auf „Null“ bedeutet hat.

Abs. 1 Satz 2 weist die Qualifizierung des Unterstützersystems aus. Das Unterstützersystem ist klar im Gesetz zu beschreiben. Das Gesetz sollte hinsichtlich der dahinter stehenden Konsultationseinrichtungen klarstellen, in welcher Höhe u.a. der damit verbundene Personal- und Sachaufwand (Mehrkosten für die Einrichtung) getragen oder in die anteilige Faktorenberechnung eingestellt wird.

Im Abs. 4 sind die Worte „in der Regel“ zu streichen. Die Fortbildungsverpflichtung ergibt sich aus § 74 Abs. 2 SGB VIII.

Darüber hinaus sollte im § 17 die Fachberatung der örtlichen Träger der Jugendhilfe unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 3 Satz 1 Referentenentwurf und in Analogie zu § 11 Abs. 3 ThürKitaG geregelt werden.

Zu § 18:

Die in Abs. 2 nicht näher definierten „infektiösen Erkrankungen“ sollten auf die §§ 6 und 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beschränkt werden (meldepflichtige Krankheiten und Nachweise). Neben einer damit verbundenen Kosteneinsparung bei den Eltern, weist der Landesgesetzgeber deutlich darauf hin, wo ein Erfordernis einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung liegt.

Zu § 19:

Zunächst wird darauf verwiesen, dass gem. Abs. 2 die zuständige Gebietskörperschaft für ihr Gebiet einen Bedarfsplan aufzustellen hat. Daher ist auch in den Abs. 3 und 4 der Singular zu verwenden. Dies ist nicht nur redaktionell notwendig, sondern trägt in Konsequenz dem Abs. 2 Rechnung.

Abs. 4 Satz 2 ist dahingehend zu verändern, dass eine Abstimmung mit den benachbarten Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nur im Bedarfsfall notwendig ist und sich auf das Land Thüringen bezieht.

Zu § 20:

Mit §§ 20, 21 des Referentenentwurfes wird die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen grundsätzlich neu gestaltet.

§ 20 Abs. 1 stellt die Kostendeckungsmöglichkeiten vor, die nachfolgend, bis auf die Elternbeiträge (Verweis auf § 22) und Eigenleistungen des Trägers, konkretisiert werden. Zur Klarstellung ist es notwendig, auch die Eigenleistungen des Trägers näher zu bestimmen.

Abs. 2 regelt zunächst den Zufluss des Zuschusses an die bereitstellende Gemeinde. Unklar ist jedoch, ob die bereitstellende Gemeinde Zuwendungsgeber für die Träger im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 – 4 ist.

Da die bereitstellende Gemeinde die tatsächlich anfallenden Betriebskosten trägt, ist in Abs. 3 nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Formulierung „Zuschuss des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe“ aufzunehmen.

Der im Abs. 2 ausgewiesene vom-Hundert-Satz stößt auf Widerspruch der Kommunalen Spitzenverbände. Ausgehend von der jetzigen Regelung als einem bewährten Verfahren, bei dem das Land 40 bis 50 % der Personalkosten als Pauschale und die bereitstellende Wohnsitzgemeinde die tatsächlich anfallenden Personal-Restkosten übernommen hat, sollte diese Regelung beibehalten werden. Die neue Regelung des Referentenentwurfes

bringt zunächst (jetzt 15 v. H.) eine finanzielle Entlastung für die Wohnsitzgemeinde. Da der Landkreis jedoch über keine eigenen Einnahmen verfügt, ist ein zusätzliches aufwändiges Verfahren zur Erhöhung der Kreisumlage zur Deckung der auszureichenden Personalkosten in Höhe von 85 v. H. erforderlich. Hier wird neben dem erheblichen Verwaltungsaufwand auch ein hohes Konfliktpotential zwischen Landkreisen und bereitstellender Wohnsitzgemeinde erwartet.

In Abs. 5 bedarf es der Nennung vom § 35 a SGB VIII nicht. Da in Thüringen gem. § 10 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 26 a ThürKJHAG für alle Kinder bis zum Schuleintritt unabhängig der Art der Behinderung der örtliche Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig ist und somit die Leistungen nach dem SGB XII vorgehen, würde die besagte Regelung zu Irritationen führen. Die Regelung sollte gestrichen werden.

Abs. 8 steht unmittelbar in Beziehung zum Thüringer Erziehungsgeld. Im Interesse der Rechtsklarheit sollte dargestellt werden, wie sich die Erziehungsgeldleistung in die §§ 21, 20 Abs.2 und 3 bei Inanspruchnahme eines Platzes in einer Tageseinrichtung einbindet.

Zu § 21:

Mit der Einführung der Landespauschale zur Kindertagesbetreuung ändert sich die Art und Weise der Bezuschussung durch den Freistaat grundlegend. Bisher wurden je nach Steuerkraftmesszahl 40 bis 50 v. H. einer Personalkostenpauschale durch den Freistaat finanziert. Die in den Erläuterungen ausgewiesene Bewertung „Die bisherige Form der Finanzierung war sehr großzügig“ wird durch den Landesjugendhilfeausschuss nicht geteilt und abgelehnt. Es wäre redlicher, deutlich zu machen, dass das bisherige Niveau auf Grund aktueller Haushaltsentwicklungen aus Sicht der Landesregierung nicht mehr zu halten ist und eine Kosteneinsparung auf Landesebene angestrebt wird. Die zunächst mit der Landespauschale im Zusammenhang stehende Verwaltungsvereinfachung auf Landesebene wird geteilt.

Abschließend zu §§ 20, 21:

Insgesamt schätzen die öffentlichen Träger der Jugendhilfe ihre Kostenbelastung weitaus höher ein, als dies durch die Landespauschale abgedeckt wird. Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass sie keine Möglichkeiten der Kostenkompensation, die keine Auswirkungen auf andere Leistungsbereiche des SGB VIII haben werden, die dem Grunde, jedoch der Höhe nach vorzuhalten sind, sehen. Ebenso wird eine Erhöhung der Kreisumlage für die Gemeinden die Folge sein. Es ist davon auszugehen, dass dieses durch die Kommunalen Spitzenverbände deutlich vorgetragen wird, so dass weitere Ausführungen hierzu nicht notwendig sind.

Zu § 22:

Bezüglich der Elternbeiträge in Abs. 1 sollte das Gesetz ausweisen, welche Kostenarten und -anteile auf die Eltern umgelegt werden können, um damit auch den unbestimmten Begriff „in angemessener Weise“ klar zu definieren. Dies führt zur eingeforderten Kostentransparenz und Nachvollziehbarkeit für die Eltern.

Abs. 2 stellt im Satz 1 auf eine Sozialverträglichkeit ab, die jedoch zu dem ab 01.10.2005 wirkenden § 90 Abs. 1 SGB VIII in Widerspruch steht. Das Wort „oder“ ist durch das Wort „und“ zu ersetzen. Darüber hinaus wird die Heranziehung der Betreuungszeit ebenso begrüßt wie die im Satz 3 ausgewiesene gleichmäßige Heranziehung der Eltern im Bereich Kindertagespflege im Vergleich zu Einrichtungen.

Satz 4, der die Kosten für Verpflegung regelt, sollte herausgenommen werden, da keine Betriebskosten (Personal- und Sachkosten). Insofern sind in Abs. 1 die Worte „und Versorgung“ zu streichen.

Zu § 23:

§ 23 sieht eine Infrastrukturpauschale für Kinder vor. In der Diskussion zeichnen sich unterschiedliche Vorschläge ab; z.B.

- ⇒ die Infrastrukturpauschale als solche zu streichen und stattdessen den dafür ausgewiesenen Betrag in die Erhöhung der Landespauschale (§ 21) einfließen zu lassen. Im Ergebnis würde dies zu einer Entlastung der Landkreise und kreisfreien Städte führen und die notwendige Erhöhung der Kreisumlage mit den bereits benannten Schwierigkeiten würde zumindest teilweise reduziert. Verbunden mit diesem Vorschlag ist die Beibehaltung des Investitionstitels im Landeshaushalt.
- ⇒ die Infrastrukturpauschale ohne zeitliche Begrenzung auch für die Sachkostendeckung einzusetzen mit einer entsprechenden Regelung in § 23.

Grundsätzlich ist die Aussage im Abs. 2, letzte Zeile „oder andere Maßnahmen im Interesse von Kindern und Familien“ zu streichen, da diese einen zu weit gehenden Einsatz der Infrastrukturpauschale ermöglicht.

Zu § 25

Der Landesjugendhilfeausschuss plädiert dafür, dass der benannte Zeitrahmen auf 2008 verkürzt werden soll.

Zu § 26:

Die in der Verordnungsermächtigungen formulierten „Kann“-Regelungen sind aus Sicht des Landesjugendhilfeausschusses als verpflichtend zu formulieren: das Wort ‚kann‘ ist jeweils durch das Wort „regelt“ in beiden Absätzen zu ersetzen.

Zu § 27:

Der in Absatz 2 vorgesehene Übergangszeitraum sollte mindestens bis zum 31. Dezember 2008 ausgedehnt werden.

Hinzuweisen ist auf die in Abs. 4 geregelte Ungleichbehandlung der öffentlichen und freien Träger bezüglich der Festsetzung der Elternbeiträge und das Einfrieren dieser in

Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft bis zum 31.08.2008. Dies wird insbesondere aus Sicht der kreisfreien Städte als Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung gewertet und ist nicht justiziabel. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die benannte Genehmigung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Sofern das Gesetz zum 01.01.2006 in Kraft treten soll, muss die in Abs. 5 auf längstens 6 Monate befristete Übergangsregelung zumindest dem Ende des Kindergartenjahres zum 31.08.2006 angepasst werden. Ob dieser Zeitrahmen ist zu bezweifeln.

Da allerdings auf Grund der Umstellung der Finanzierungsmodalitäten und der sich daraus ergebenden strukturellen und arbeitsrechtlichen Veränderungen in den Einrichtungen und auch der finanz- und haushaltstechnischen Abwicklungsprozesse bei den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe ein Inkrafttreten zum 01.01.2006 als äußerst problematisch darstellt, plädiert der Landesjugendhilfeausschuss für ein Inkrafttreten frühestens zum 01.09.2006, d. h. zu Beginn des Kindergartenjahres 2006/2007.

Abschließend sei erwähnt, dass sich das Gesetz auf Thüringen bezieht. Daher sollten in allen Regelungen, die das Wahlrecht der Eltern sowie Abstimmungsverfahren zwischen den Gebietskörperschaften betreffen, dies gesetzestechnisch klar geregelt werden.

Erfurt, 25.08.2005

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Weise', with a large, stylized loop at the top.

Peter Weise
Vorsitzender Landesjugendhilfeausschuss

Das Thüringer Gesetz zur Sicherung der Familienförderung stellt zunächst die konkrete Untersetzung der familienpolitischen Zielsetzung der Landesregierung dar. Der in § 1 des Referentenentwurfes ausgewiesene Zweck des Gesetzes, der die gesetzliche Verankerung der Landesförderung für durch freie Träger erbrachte Leistungen für Familien vorsieht, wird durch den Landesjugendhilfeausschuss begrüßt. Anzumerken ist jedoch an dieser Stelle die Beschränkung auf freie Träger. Es wird empfohlen, zumindest kommunale Träger aus der Förderung nicht auszuschließen; § 4 Abs. 2 SGB VIII bleibt hiervon unberührt. Mit dem Gesetz werden bisher untergesetzliche Normen in Form von Förderrichtlinien zu einer gesetzlichen Norm, die dem Grunde, jedoch nicht der Höhe nach gem. § 2 Abs. 1 einklagbar ist.

§ 2 stellt in seiner Überschrift zu Recht auf die Förderung von Familienleistungen als öffentliche Aufgabe ab. Im Sinne des SGB VIII wird stringent auf unterschiedliche Zuständigkeiten verwiesen. In den Erläuterungen wird ausgewiesen, dass die Vorschrift nicht die Zuständigkeit der Gebietskörperschaften gem. § 16, 85 Abs. 1 SGB VIII berührt. Der Referentenentwurf hebt vielmehr auf § 85 Abs. 2 SGB VIII ab. Dieser regelt aus Sicht des Landesjugendhilfeausschusses klar, eindeutig und abschließend die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers. Hierbei ist festzustellen, dass eine sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers nicht vorliegt. Insofern sind die Argumentation und die damit verbundene Ausformung im Gesetzestext rechtlich nicht haltbar.

Vielmehr stellt der vorliegende Referentenentwurf auf eine Selbstbindung des Landes gem. § 82 Abs. 1 SGB VIII ab. Diese Selbstbindung ist an sich zu begrüßen. Sie trägt somit dem § 16 Abs. 3 Rechnung. Zu fragen ist jedoch, ob die förderpolitische Selbstbindung des Landes unabhängig von § 85 Abs. 1 SGB VIII erfolgen kann.

Der Landesjugendhilfeausschuss verneint diese Fragestellung mit folgender Begründung:

§ 82 Abs. 1 SGB VIII weist aus, dass das Land - neben Fragen der Rechtsaufsicht, die hiervon unberührt bleiben -, v.a. mit den Instrumenten der Planung, Empfehlung und finanziellen Förderung auf die Entwicklung der Jugendhilfepraxis einwirkt. Hierbei ist die verpflichtende Zieloption des § 82 Abs. 2 SGB VIII für das Land zu beachten. Neben dem gleichmäßigen Ausbau sind die örtlichen Gebietskörperschaften bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Hierbei tragen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 79 die Gesamtverantwortung, einschließlich Planungsverantwortung.

§ 2 Abs. 2 weist zumindest in den Erläuterungen den Trägern insgesamt die Aufgabe zu, „mögliche Synergieeffekte zu prüfen und deren Erzielung anzustreben. Familienhilfeplanung soll – etwa im Rahmen der örtlichen Jugendhilfe- oder Sozialplanung – künftig einen stärkeren Stellenwert erhalten.“ Kann die Zielabsicht grundsätzlich unterstützt werden, so muss klar gestellt werden, dass mit dieser Formulierung die sachliche Zuständigkeit der örtlichen Träger berührt wird, ohne jedoch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe u.a. im Zuwendungsverfahren zu beteiligen.

Zu § 3

Auf der Grundlage der landesrechtlichen Ausgestaltung des § 16 SGB VIII muss darauf hingewiesen werden, dass die Formulierung „Familienhilfe“ entweder durch „Familienförderung“ oder „allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“ ersetzt

werden muss. Der Begriff „Familienhilfe“ ist im SGB VIII anders besetzt (sozialpädagogische Familienhilfe, § 31 SGB VIII).

Zu §§ 4 und 5:

Der Landesjugendhilfeausschuss begrüßt die Zielintention, in jeder Legislaturperiode einen Landesfamilienförderplan durch die Landesregierung zu verabschieden. Damit bindet sich die Landesregierung selbst in ihrem Handeln. Der Landesfamilienförderplan wird somit politisch normiert. Auch wenn der Landesfamilienförderplan nicht den Zweck verfolgt, die planerische Tätigkeit des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe überflüssig zu machen, sollte von vornherein eine Verzahnung zwischen Politik - Fachpolitik/Fachinhalt – Familienleistungen als gemeinsame öffentliche Leistung hergestellt werden.

Hierzu wird in Ergänzung zu o.g. Ausführungen zur sachlichen Zuständigkeit auf folgendes verwiesen:

Gem. § 6 ThürKJHAG ist das Land überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. „Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium nimmt die Aufgaben des überörtlichen Trägers sowie die dem Landesjugendamt durch Bundes- und Landesrecht zugewiesenen Aufgaben wahr“. Gem. § 7 Satz 1 ThürKJHAG hat der Landesjugendhilfeausschuss ein umfassendes Beratungsrecht; das Beschlussrecht wird durch Satz 2 auf § 85 Abs. 2 SGB VIII beschränkt. § 7 Abs. 2 ThürKJHAG sieht ein Beratungsrecht gegenüber der Landesregierung zur Verwendung der für die Jugendhilfe durch das Land vorgesehenen Mittel vor.

§ 5 des Referentenentwurfs normiert die Elternakademie als Fachexpertengremium und die durch sie zu leistenden Aufgaben. Unklar bleiben in diesem Zusammenhang die Rollen des bestehenden Landesbeirates „Familie und Frauen“ beim Ministerpräsidenten sowie die gesetzgeberisch vorgesehene Funktion des Landesjugendhilfeausschusses. Das Erfordernis eines weiteren Gremiums erschließt sich dem Landesjugendhilfeausschuss nicht. Vielmehr fordert er die Stärkung einer Mitwirkung bestehender Gremien ein, die ggf., sofern noch Experten fehlen, erweitert werden sollen, insb. der Landesbeirat „Familie und Frauen“. In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die sachliche Zuständigkeit(en) verwiesen. So regelt § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII eindeutig die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers bezüglich der Beratung der örtlichen Träger und die damit verbundene Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach SGB VIII. Hierzu trägt der Landesjugendhilfeausschuss Verantwortung. Eine Doppelgleisigkeit ist nicht nur ineffektiv und uneffizient, sondern führt zu Irritationen und auch zur möglichen Nichtannahme von Empfehlungen durch die örtliche Ebene, die nach § 16 SGB VIII sachlich zuständig ist.

Zu § 6:

§ 6 Referentenentwurf wird ausdrücklich begrüßt. Es ist gleichsam darauf hinzuwirken, dass eine entsprechende Regelung auch in die Thüringer Kommunalordnung aufgenommen wird.

Zu § 7:

§ 7 Referentenentwurf wird ausdrücklich begrüßt, wobei dieser den Sozialbericht nicht ersetzen kann. Bezüglich der Mitwirkung von Gremien gelten die Aussagen zu §§ 4 und 5 analog.

Zu § 8:

Nach Abs. 2 soll eine Aufgabenübertragung des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach Abs. 1 an die Stiftung „FamilienSinn“ erfolgen. Dies widerspricht geltendem Recht, insb. § 85 Abs. 5 SGB VIII, der eine Übertragungsmöglichkeit einzelner Bereiche nur

bis zum 30. Juni 1993 durch Landesrecht zugelassen hat. Da unterstellt werden kann, dass es sich bei der Übertragung rein um das Fördergeschäft handeln soll, sind in Abs. 2 die Worte „Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentliche Jugendhilfe“ zu streichen; das zu streichende Wort „Aufgaben“ durch „Förderung“ zu ersetzen. Gleichzeitig ist in Abs. 1 der 1. Satz zu streichen und wie folgt zu formulieren: „Gegenstand der Förderung sind insbesondere:“ Klärungsbedarf besteht in Abs. 1 Nr. 6 bezüglich der Unterscheidung von Familieneinrichtungen und Einrichtungen der Familienhilfe.

Abs. 3 i.V.m. §§ 22, 23 Referentenentwurf und i.V.m. Art. 5 des Referentenentwurf. Grundsätzlich wird die weitere Förderung der Arbeit der Thüringer Stiftung Hilfe für schwangere Frauen in Not begrüßt; einschließlich der Gedanke in § 22, diese zu einer selbst tragenden Institution auszubauen. Die damit verbundene Zuführung zum Stiftungsvermögen gem. § 23 Abs. 2 Referentenentwurf reicht aus Sicht des Landesjugendhilfeausschusses nicht aus. Parallel dazu sieht Abs. 2 i.V.m. Art. 5 des Referentenentwurfes eine neue Stiftung vor, die durch Veränderung des Einsatzes von Haushaltsmitteln aus dem Kindertagesstättenbereich, in den nächsten drei Jahren mit einem Stiftungsvermögen ausgestattet wird, welches selbst tragend ist. Aus Sicht des Landesjugendhilfeausschusses wird die Notwendigkeit von zwei Stiftungen im Bereich Familie hinterfragt. Eine Stiftung reicht aus.

Bezüglich der verschiedenen Förderbereiche §§ 9 – 21 wird kurz auf folgendes eingegangen:

In § 11 Abs. 3 sollen die Worte „in Thüringen stattfinden“ ersetzt werden durch die Worte „Sozialraumbezug haben.“ Dies insofern, da die Familienbildung an den direkten Bedürfnissen und Fragen der Betroffenen ansetzen muss. Dazu gehört ein uneingeschränkter Bezug zu ihrem jeweiligen Sozialraum.

In § 14 Abs. 2 weist das Wort „möglichst“ auf Probleme einer tatsächlichen gemeinsamen Durchführung hin. Das Wort „möglichst“ kann jedoch unterschiedlich in seiner Gesetzesinterpretation verstanden werden. Es wird eine Konkretisierung vorgeschlagen; ggf. auch Aufnahme eines Auftrages, wer auf die möglichste gemeinsame Durchführung hinwirkt.

In § 20 erschließt sich für den Landesjugendhilfeausschuss der Unterschied zwischen Nr. 3 (Zentren der Familienhilfe) und Nr. 6 (Familienzentren) nicht.

Zu Art. 5 – Thüringer Gesetz über die Errichtung der Stiftung FamilienSinn

In Ergänzung zu den o.g. Ausführungen zu den Stiftungen werden folgende Anmerkungen zum Referentenentwurf vorgetragen:

Der in § 2 ausgewiesene Stiftungszweck umfasst alle Schwerpunkte, die bisher staatlich durch den Landeshaushalt vorgesehen sind. Aus Sicht des Landesjugendhilfeausschusses können staatliche Leistungen wie die Schwangerenkonfliktberatung oder aber Unterstützung die Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungstellen nicht dem Stiftungszweck unterzogen werden mit der Folge, dass diese in Perspektive aus dem Stiftungsertrag zu finanzieren wären. Daher ist der Zweck der Stiftung in Abgrenzung zu anderen Leistungen zu konkretisieren und eine Reduzierung der mit dem Stiftungszweck verfolgten Aufgaben vorzunehmen. Für die in § 4 Abs. 1 ausgewiesene Übertragung gilt die Argumentation zu § 8 Abs. 2 des Artikel 1 analog. Hier sollte zuvörderst auf die fördertechnische Abwicklung staatlicher Aufgaben abgehoben werden, für die nicht nur ein angemessener Aufwandsausgleich zu erfolgen hat, sondern ebenso die Zuweisung entsprechender Haushaltsmittel zur Realisierung der Bundes- und Landesgesetze.

In § 3 Abs. 1 Satz 2 ist die Zahl „2009“ durch „2008“ zu ersetzen. Dies würde mit den Erläuterungen einhergehen.

Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrates gem. § 7 des Entwurfes fehlt die Beteiligung des Landesjugendhilfeausschusses, der Gebietskörperschaften sowie des Landesbeirat für Familie und Frauen.

§ 10 Satz 2 wird in Verbindung mit vorangestellten Erläuterungen abgelehnt.

§ 12 wird hinsichtlich des Führens eines Dienstsiegels hinterfragt.

Zu Artikel 3 – Änderung des Thüringer Landeserziehungsgeldes

Vorbemerkung:

Mit der Einführung des Thüringer Erziehungsgeldes im dritten Lebensjahr soll das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern grundsätzlich gestärkt werden. Dies geht gleichzeitig einher mit der Vorverlagerung des Rechtsanspruchs auf einen Tageseinrichtungsplatz ab 2 Jahre gegenüber dem Bundesgesetzgeber. Diese Parallelität sowie die damit verbundene, nur mittelbar für die Tageseinrichtungen zur Verfügung stehende Mittelzuweisung, stoßen bei öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und den Trägern von Einrichtungen auf Widerspruch. Widerspruch deshalb, weil diese Zuweisungsgröße nicht planbar ist, da das künftige Elternverhalten (Nutzung der Kita oder Betreuung des Kindes zu Hause) eben nicht absehbar ist.

Zu § 1 Buchstabe c):

Hinterfragt wird seitens des Landesjugendhilfeausschusses die Sozialverträglichkeit des künftigen **Erziehungsgeldes**. So erscheint es nicht nachvollziehbar, warum mit Blick auf die Haushaltslage des Landes dieses Erziehungsgeld künftig einkommensunabhängig gezahlt werden soll.

Zu § 2 i.V.m. § 3 des Referentenentwurfes:

Der Referentenentwurf stellt klar, dass bei Inanspruchnahme eines Tageseinrichtungsplatzes oder der Kindertagespflege der Erziehungsgeldanspruch um 150 Euro reduziert wird. In diesem Zusammenhang ist Art. 4 § 20 Abs. 8 des Referentenentwurfes zu würdigen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die 150 Euro für die Bezuschussung der Gemeinde einzustellen. Dies kommt einer Landespauschale von 150 Euro gleich.

Es ist anzufragen, ob diese Intention, die gleichzeitig einer förderpolitischen Besserstellung hinsichtlich der Kostenbeteiligung des Landes gegenüber den anderen in § 21 Abs. 1 Nr. 1 – 3 ausgewiesenen Alterskohorten bedeutet, gewollt ist. Eine klare Aussage oder aber eine klare Präzisierung (Gleichbehandlung der Zuschüsse auf den Platz, auch in Verbindung mit den Bemessungsgrößen für die Betreuungszeiten, § 16 Abs. 2 Nr. 2 KitaG; Anrechnung auf Elternbeiträge) ist notwendig.

Die Umsetzung der Sonderregelung (§ 3 a) durch die Jugendämter wird als problematisch und nicht justiziabel mit Blick auf die zu treffende Ermessensentscheidung eingeschätzt. § 27 SGB VIII stellt eine Anspruchsnorm der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Jugendamt dar. Daraus lässt sich keine Rechtsgrundlage ableiten, die eine Einbehaltung des Erziehungsgeldes rechtfertigt. Aus Sicht des Landesjugendhilfeausschusses sollte die Formulierung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 aus dem Bundeserziehungsgeldgesetz übernommen werden.

Weiterhin kann der originäre Anspruch auf Erziehungsgeld auch dann nicht entfallen, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist. Vielmehr kann allenfalls der Anspruch auf die so genannte Barauszahlung entfallen, wobei ungeachtet dessen auf die o. g. Problematik verwiesen wird.

Die vorliegende Regelung in § 3a wird abgelehnt. Hier bedarf es der rechtlichen Klarstellung.

Erfurt, 25.08.2005



Peter Weise
Vorsitzender Landesjugendhilfeausschuss